



5. Februar 2021

Stellungnahme der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Die WVZ ist die zentrale Organisation der deutschen Zuckerwirtschaft. Ihr gehören die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der 25.000 Rübenanbauer in Deutschland, vier zuckererzeugende Unternehmen und vier Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnisse, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die WVZ auch die Entwicklungen in der Pflanzenschutzpolitik intensiv und befürwortet die Bemühungen der Bundesregierung zum Schutz der Biodiversität. Hierzu leistet der Zuckerrübenanbau durch die Kombination mit dem Anbau von Zwischenfrüchten und der Anlage von Blühstreifen in anderenfalls getreidedominierten Fruchtfolgen bereits heute einen nennenswerten Beitrag.

Die im vorgelegten Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes und im Speziellen des Glyphosateinsatzes erachtet die WVZ als zu weitreichend. Der vollständige Wegfall bestimmter Pflanzenschutzmittel in den verschiedenen Schutzgebietskategorien wird ohne adäquate alternative Bekämpfungsmöglichkeiten die Ertragsleistung und damit die Wirtschaftlichkeit des Zuckerrübenanbaus in einem ohnehin wettbewerblich schwierigen Umfeld weiter einschränken. Das gefährdet Zuckerfabriken, tariflich-gebundene Arbeitsplätze sowie Wertschöpfung und Einkommen in ländlichen Räumen. Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nimmt die WVZ im Einzelnen wie folgt Stellung.

Zu Nummer 1 (§ 3b neu – Besondere Anwendungsbedingungen)

Mit dem neu eingeführten § 3b werden die Anwendungsbestimmungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel konkretisiert. Die Formulierungen sind jedoch in Bezug auf die Anwendungsmöglichkeiten im Zuckerrübenanbau nicht eindeutig.

In Absatz (2) wird ausgeführt, dass die Anwendung nur zulässig ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können und andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.

In Absatz (3) werden für den Zuckerrübenanbau relevante Aspekte der derzeitigen Anwendung aufgegriffen, nämlich die Vorsaatbehandlung und die Stoppelbehandlung nach der Ernte der Vorfrucht. Es ist sinngemäß in Absatz (3) Nummer 1 ausgeführt, dass eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung und nach der Ernte zur Stoppelbehandlung auf Teilflächen gegenüber perennierenden Unkrautarten möglich ist.

Der in Absatz (3) eingeschobene Satz „ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens“ kann so interpretiert werden, dass bei diesen Verfahren der Glyphosateinsatz als Vorsaatbehandlung ohne Einschränkung möglich ist, die Einschränkung von Absatz (3) Nummer 1 auf die Bekämpfung perennierender Unkräuter bei Direktsaat- und Mulchsaatverfahren also nicht zutrifft. Da Mulchsaatverfahren im Zuckerrübenanbau eine hohe Verbreitung haben, wäre damit für dieses Verfahren die Abtötung des Aufwuchses vor der Aussaat der Zuckerrüben möglich.

Im Widerspruch dazu steht Absatz (3) Nummer 2 zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, auf Ackerflächen in Erosionsgefährdungsklassen. Diese Formulierung passt nicht zu dem eingeschobenen Satz in Absatz (3), der bereits allgemein eine solche Anwendung erlaubt (zumindest nach der dargelegten Interpretation).

Offen ist daher aus Sicht der WVZ die Frage, ob ein Glyphosateinsatz als Vorsaatbehandlung auf allen Direkt- und Mulchsaatflächen zulässig ist oder nur auf Flächen mit Erosionsgefährdung. Die Klärung dieser Frage ist wichtig, um Rechtssicherheit für die Landwirte zu gewährleisten.

Die einzige Alternative zum Glyphosateinsatz ist die zeit-, kosten- und energieintensive sowie in vielen Regionen ackerbaulich ungeeignete Unkrautbeseitigung durch mechanische Maßnahmen (z.B. Grubber, Pflug). Die Verfügbarkeit von Glyphosat zur Beseitigung von Altverunkrautung und ggf. nicht abgefrorenen Zwischenfrüchten nach zunehmend milden Wintern ist ein wesentlicher Baustein der ökologisch vorteilhaften Mulchsaatverfahren, insbesondere auf schluffig-lehmigen Standorten in Hanglage. Zu diesem Zweck wird Glyphosat seit Jahren auf rund 30 Prozent der Zuckerrübenfelder angewendet, wie aus den seit dem Jahr 2010 durchgeführten, repräsentativen Betriebsbefragungen des Instituts für Zuckerrübenforschung hervorgeht.

Der Wegfall dieses Wirkstoffs würde den Anteil der Mulchsaat drastisch vermindern und somit negative Auswirkungen auf den Boden haben, insbesondere auf die Bodenstabilität, den Bedeckungsgrad mit Pflanzenresten, die Infiltration von Regenwasser, den Grad der Bodenerosion durch Wasser und Wind, die Verdunstungsrate, die Humuserhaltung und damit den Kohlenstoffspeicher im Boden und die CO₂-Emissionen. Zusätzlich würden dadurch die deutlichen Vorteile der Mulchsaat für die Regenwurm-, Spinnen- und Laufkäferpopulationen, die mikrobielle Aktivität des Bodens und das Bodenmikrobiom erheblich eingeschränkt werden.

Wir fordern daher ausdrücklich den Erhalt dieses Wirkstoffs bis adäquate Herbizide zur Verfügung stehen. Aus unserer Sicht wäre als Kompromiss eine Kopplung der Verwendung von Glyphosat in Verbindung mit einer reduzierten Bodenbearbeitung (Mulchsaat, Strip Till) denkbar.

Zu Nummer 2 (§ 4 neu – Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz)

Mit dem neu gefassten § 4 werden die Anwendungsverbote für bestimmte Pflanzenschutzmittel in Schutzgebieten deutlich ausgeweitet. Gemäß der Begründung zu Nummer 2 sollen die Anwendungsverbote auch für FFH-Gebiete gelten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Vogelschutzgebieten wird laut der Begründung zu Nummer 2 nicht von den Regelungen von § 4 erfasst, jedoch bleiben die Möglichkeiten der Länder zur Regelung hiervon unberührt. Von den erweiterten Anwendungsverböten betroffen wären Herbizide einschließlich des Totalherbizids Glyphosat und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage der Kennzeichnung als „bienengefährlich“ zugelassenen Insektizide. Die WVZ lehnt die geplanten Verbote strikt ab, da das pauschale Verbot jeglicher Herbizide und (bienenschädlicher) Insektizide zu weitreichenden und unverhältnismäßigen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere des Anbaus von Zuckerrüben in Natura 2000-Gebieten führen würde.

Aufgrund der Besonderheiten des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerrübenverarbeitung, allem voran dem regionalen Rohstoffbezug von Zuckerrüben um den Fabrikstandort, bedroht die Ausweitung der Schutzgebietskulisse in Verbindung mit den vorgesehenen Anwendungsverböten bestimmter Pflanzenschutzmittel den Zuckerrübenanbau in diesen Gebieten und damit die Rohstoffbasis der Zuckerfabrik. Denn in Folge der erweiterten Schutzgebiete und der Pflanzenschutzanwendungsverböte werden landwirtschaftliche Betriebe aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit aus dem Zuckerrübenanbau aussteigen, was zwangsläufig Fabrikschließungen und damit den Verlust von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung gerade im ländlichen Raum nach sich ziehen wird.

Mit dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten werden den Rübenanbauern ohne jeglichen finanziellen Ausgleich massive zusätzliche kostenträchtige Auflagen aufgebürdet. Derartige pauschale Auflagen und Verböte zerstören Fördermöglichkeiten und erfolgreich etablierte freiwillige Aktivitäten der Rübenanbauer im Rahmen des kooperativen Naturschutzes.

Hinsichtlich der Bedeutung des Einsatzes glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel im Zusammenhang mit den im Zuckerrübenanbau verbreiteten Mulchsaatverfahren wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen. Neben der Bekämpfung von Unkräutern zur Vorbereitung des Saatbettes ist die Unkrautbekämpfung im Zuckerrübenbestand zur Etablierung eines gesunden und ertragreichen Bestandes ebenso wie für die Ernte- und Verarbeitungsqualität von entscheidender Bedeutung. Alternative, nicht-chemische Unkrautbekämpfungsverfahren, z.B. die mechanische Unkrautbekämpfung innerhalb der Reihe mithilfe von Feldrobotern, sind noch im Entwicklungsstadium.

Ferner kommt im Zuckerrübenanbau der Bekämpfung von Insekten, z.B. Blattläusen, eine hohe Bedeutung zu, da diese als Virusüberträger eine massiv ertragsschädigende Vergilbungskrankheit auslösen können. Die neonicotinoide Beizung zur Bekämpfung der virösen Vergilbung ist aber im Freiland verboten. Zwar wurde für die am stärksten von der virösen Vergilbung betroffenen Regionen – etwa ein Drittel der Rübenanbaufläche Deutschlands – jüngst eine auf 120 Tage befristete Notfallzulassung für den Wirkstoff Thiamethoxam gewährt. Auf mindestens zwei Drittel der Rübenanbaufläche sind die Rübenanbauer folglich jedoch auf Spritzanwendungen zur Bekämpfung der virösen Vergilbung angewiesen. Das

geplante Anwendungsverbot von Insektiziden in Schutzgebieten würde eine existenzielle Bedrohung für den Rübenanbau in den betroffenen Regionen bedeuten.

Zu Nummer 3 (§ 4a – Anwendung an Gewässern)

Der neu eingeführte § 4a legt einen allgemeinen Abstand für die Applikation von Pflanzenschutzmitteln von zehn Metern Breite, bei dauerhafter Begrünung von fünf Metern Breite zu größeren Gewässern fest. Bereits heute werden bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erforderlichenfalls Abstände zu Gewässern oder die Verwendung abdriftmindernder Technik vorgeschrieben. Vor diesem Hintergrund erachtet die WVZ eine derartige Abstandsregelung als unverhältnismäßig.

Vergleichbar dem Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten käme die Einführung eines solchen Gewässerrandstreifens ohne finanzielle Entschädigung einer Enteignung gleich und konterkariert über den Weg des Ordnungsrechts Fördermöglichkeiten für freiwillige Maßnahmen und damit die Kompensation von Ertrags- und Einkommensverlusten der Rübenanbauer.

Ferner ist die Anlage eines dauerhaft begrünten Gewässerrandstreifens in einer Breite von fünf Metern mit dem Verlust produktiver Fläche verbunden. Angesichts des nach wie vor weit über dem Ziel der Bundesregierung liegenden Flächenverbrauchs in Höhe von 56 Hektar pro Tag im Jahr 2018 ist ein weiterer Verlust produktiver Fläche aus Gründen der regionalen Erzeugung von Lebensmitteln anstelle von Importen nicht akzeptabel.

Zu Nummer 4 (§ 9 – Anwendungsvorschrift)

Mit der Neufassung des § 9 wird der Wirkstoff Glyphosat mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in die Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgenommen, d.h. in die Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung gänzlich verboten ist.

Grundsätzlich muss das Ziel, bis Ende 2023 aus der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auszusteigen, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat auf EU-Ebene stehen. Nationale Alleingänge lehnt die WVZ vor dem Hintergrund fairer Wettbewerbsbedingungen innerhalb Europas ab.

Dem vollständigen Verbot von Glyphosat ab dem Jahr 2024 steht die WVZ äußerst kritisch gegenüber. Die Ablehnung des Glyphosatverbots ergibt sich aus der erläuterten Bedeutung des Mulchsaatverfahrens für den Zuckerrübenanbau und den fehlenden adäquaten Alternativen zur Vorsaatsbekämpfung von Unkräutern und nicht ausreichend abgefrorenen Zwischenfrüchten.